



Die Datenschutzbeauftragte

XXXXX

Grand-Rue 26 / Reichengasse 26
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 3. April 2008/DNS
Dossier no 2346

Tél. 026 / 322 50 08
Fax 026 / 305 59 72

Sozialhilfe – situationsbedingte Leistungen aufgrund einer Diät

Sehr geehrter Herr X

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben, das am 10. März 2008 per Fax eingegangen ist, sowie auf unser Telefongespräch in oben erwähnter Angelegenheit.

Es geht um die Frage, ob es in datenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist, dass der Sozialdienst Region Murten Folgendes von Ihnen verlangt:

1. Ihren detaillierten Ernährungsplan
2. eine Aufstellung der entsprechenden Kosten
3. eine schriftliche Stellungnahme der Spitex, beziehungsweise des Mahlzeitendienstes, ob eine Möglichkeit besteht, Ihnen die der Diät entsprechenden Mahlzeiten auf Rechnung zu liefern.

Nach Einholen der entsprechenden Auskünfte von der Kontaktperson bei der Direktion für Gesundheit und Soziales kann ich Ihnen diese Frage kurz zusammengefasst und ganz generell wie folgt beantworten (Art. 31 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz, DSchG), unter Vorbehalt einer allfälligen ausführlicheren Stellungnahme.

1. Das öffentliche Organ darf Personendaten nur dann bearbeiten, wenn eine *gesetzliche Bestimmung* es vorsieht oder, falls keine solche besteht, wenn die Bestimmungen über die Erfüllung seiner Aufgabe es voraussetzen (Art. 4 DSchG).
2. In Ihrem Fall *gibt es gesetzliche Bestimmungen*, und zwar die Artikel 18 Abs. 2 Bst. a^{bis} und 24 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 sowie die Artikel 1 und 12 der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz. Nach Artikel 12 der Verordnung werden insbesondere *situationsbedingte Leistungen* nur gewährt, wenn sie sich bei eingehender Prüfung als notwendig erweisen.
3. Den von Ihnen gemachten Angaben zufolge ersuchen Sie also um situationsbedingte Leistungen aufgrund Ihres Gesundheitszustands, da die Diät, die Sie befolgen müssen,

Mehrkosten verursacht. Sie können nur nach einer eingehenden Prüfung gewährt werden, bei der sich die situationsbedingten Leistungen als *notwendig* erweisen müssen, und Sie selber müssen *aktiv zur Klärung des Sachverhalts beitragen*, damit die zuständige Behörde dann in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann (Art. 24 Sozialhilfegesetz).

4. Hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 6 DSchG) stellt sich die Frage, was für *Informationen* der Sozialdienst benötigt. Nach den mir erteilten Auskünften braucht der Sozialdienst ein Arzteugnis, in dem mindestens Art und Menge (pro Woche oder Monat) der für die Diät nötigen Produkte angegeben sind. Auskünfte über das Spitex-Angebot (eventuell keine Möglichkeit, den Bedürfnissen einer Diät zu entsprechen, keine Möglichkeit, das Abendessen zu liefern) sind offenbar notwendig, damit der Sozialdienst seinen Entscheid fällen kann.

Hingegen scheint die verlangte Vorlage eines detaillierten Ernährungsplans mit Angabe der einzelnen Menüs eine einschneidende, im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit problematische Massnahme zu sein und beeinträchtigt die Privatsphäre. Mit einem wöchentlichen Ernährungsplan basierend auf Durchschnittswerten ist nämlich eine Budgetkontrolle ohne einen solchen Eingriff in die Privatsphäre möglich.

5. Falls Zweifel über die Verwendung der situationsbedingten Leistungen bestehen, hat der Sozialdienst die Möglichkeit, *punktuellen Kontrollen* durchzuführen um nachzuprüfen, ob diese situationsbedingten Leistungen tatsächlich für die diätetische Ernährung eingesetzt werden. Ich rate Ihnen, sich vorher mit dem Sozialdienst bezüglich der Modalitäten dieser eventuellen Kontrollen abzusprechen (vorzulegende Unterlagen).

Ich hoffe, Ihre Frage damit beantwortet zu haben, und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dominique Nouveau Stoffel